

BGer 8C 614/2018 vom 1. Oktober 2018

Bundesgericht, 2018-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_614_2018

FR: TF 8C 614/2018 du 1 octobre 2018

IT: TF 8C 614/2018 del 1 ottobre 2018

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 01.10.2018 8C 614/2018 (8C_614/2018)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 01.10.2018 8C 614/2018
(8C_614/2018) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
01.10.2018 8C 614/2018 (8C_614/2018)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_614/2018 Urteil vom 1. Oktober 2018 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard, Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 13. Juli 2018 (IV.2017.00219). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 12. September 2018 gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 13. Juli 2018, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen zu zeigen ist, welche Vorschriften und weshalb sie von der Vorinstanz verletzt worden sind (BGE 140 III 264 E. 2.3 S. 266; 134 V 53 E. 3.3 S. 60 und 133 IV 286 E. 1.4 S. 287), dass die Vorinstanz in Würdigung der Akten und in Auseinandersetzung mit den Parteivorbringen zur Überzeugung gelangt ist, dem Versicherten sei es im von der Verwaltung mit der Nichteintretensverfügung vom 17. Januar 2017 abgeschlossenen Neuanmeldeverfahren nicht gelungen, eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes seit dem vorliegend massgeblichen Referenzzeitpunkt (16. Februar 2012) glaubhaft zu machen, was in Anwendung von Art. 87 Abs. 2 IVV und der dazu ergangenen Rechtsprechung (BGE 130 V 64 E. 5.2) zur Bestätigung der Nichteintretensverfügung führe, dass der Beschwerdeführer zwar die vom kantonalen Gericht dabei vorgenommene Würdigung der von ihm im Anmeldeverfahren eingereichten Arztberichte kritisiert, ohne indessen aufzuzeigen, inwiefern diese rechtsfehlerhaft erfolgt sein soll; insbesondere reicht es nicht aus, von der Vorinstanz in ihren Erwägungen bereits Aufgegriffenes vor Bundesgericht lediglich zu wiederholen, ohne auf das dazu Erwogene konkret einzugehen, dass dieser Begründungsmangel offensichtlich ist, dass daher im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG ausnahmsweise auf die

Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, womit sich das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung als gegenstandslos geworden erweist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 1. Oktober 2018 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.